1. Ausfertigung

T3

BR 163 Blatt 4

T4

BR 163 Blatt 4

Start- und Landebahn

Fläche für die Landwirtschaft

innere Hindernisfläche

Am Ronnigweg

Am Bockumweg

In der Eikraft

Krämersche

Wickeder Chaussee

B 13

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, sofern sie in der Zeichenerklärung für Katasterkarten u. Vermessungsrissen enthalten sind.

Gebäude, vorhandener (Hebäude)

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festgestellt nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

BR 163 Blatt 4 T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie § 2 - 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete *
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Höchste Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- (3,0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie § 22 v 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Grundstücksseite Bauweise
  offene Bauweise mit der Abweichung daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind.
- Garagenhöfe/Garagen

Baulinie

Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD + Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

- F Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte/ Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- FUSSWEG verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf des Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Versorgungsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)

- Versorgungsflächen

- Umformerstation
- Umspannwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauer-Kleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 5(11) Nr 24 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs 1 Nr 18 BBauG)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. zu deren Erhaltung (§ 9 (1) Nr 25a und b BBauG)

- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung (§ 9 (1) Nr 25a und b BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- A – E Mit den Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
- GSt bzw GGa Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs 1 Nr 22 BBauG)
- St bzw Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsnahmen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- zu erhaltender Baumbestand
- ggü. Begrenzungslinien
- Grenze des Änderungsbereiches
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Wasserverbandsgebiete
- Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
- Flächen unter Seiten der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltendes Baudenkmal
- sonstige Planungen

Der Rat der Stadt hat am 07.11.1985 die mit der Ziffer 5 bezeichnete(n) vereinfachte(n) Änderung(en) des Bebauungsplanes nach § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen.

Dortmund, 08.11.1985

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte(n) Änderung(en) Nr. 5 des Bebauungsplanes ist/sind in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 51/52 vom 20.12.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Änderung(en) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am 21.12.1985 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 21.12.1986

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

T1

Dieses Blatt Nr. 4 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 4 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 163, And 6 und bildet mit dem-Blatt— /den Blättern 1, 2 u. 3 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 02.04.81

Bebauungsplan Br 163

Änderung Nr. 5 — Blatt 4

Flurkarte 0410 S — in 4 Blättern

Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000